

DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

es ist wieder Zeit für eine neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e. V.](#) Wir gewohnt geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen und hoffen, dass etwas Interessantes für Sie dabei ist. Außerdem gibt es wie immer auch Neuigkeiten aus dem Haus der Steuerberater mit einem Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

TOP Thema

Der Entwurf des Umwandlungssteuererlasses liegt vor

Fast viereinhalb Jahre nachdem das SEStEG in Kraft getreten ist, hat die Finanzverwaltung Anfang Mai den Kammern und Verbänden den Entwurf für einen überarbeiteten Umwandlungssteuererlass zur Stellungnahme vorgelegt.

Noch nicht alle Fragen geklärt

Der 176 Seiten umfassende Entwurf lässt jedoch noch verschiedene Fragen offen. In der Literatur wird etwa diskutiert, wie die Anteile des Kommanditisten an einer Komplementär-GmbH, die bei ihm als Sonderbetriebsvermögen II einzuordnen sind, bei der Einbringung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft zu behandeln sind. Im Entwurf des Umwandlungssteuererlasses finden sich zu dieser Frage keine Ausführungen.

Der Entwurf enthält auch eine Reihe von Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage und Verwaltungsauffassung. Dies betrifft z. B. den Teilbetriebsbegriff selbst sowie auch die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Teilbetrieb vorliegen muss. In allen Fällen, in denen sich aus der geänderten Verwaltungsauffassung geänderte Rechtsfolgen ergeben, fordert die Bundessteuerberaterkammer in ihrer Stellungnahme zum Erlass eine Übergangsregelung für Umstrukturierungen, die seit der Veröffentlichung des SEStEG und bis zur Veröffentlichung des neuen Umwandlungssteuererlasses durchgeführt wurden. Aus der Tatsache, dass die neue Verwaltungsauffassung erst mehr als vier Jahre nach Verkündung des SEStEG bekannt wurde, dürfen sich für betroffene Unternehmen keine nachteiligen Folgen ergeben.

Der Erlass soll bis Ende des Jahres veröffentlicht werden. Dies ist sehr zu begrüßen, weil die Praxis in der zurückliegenden Zeit auch damit zu kämpfen hatte, dass grundsätzlich keine verbindlichen Auskünfte zu den offenen Fragen erteilt wurden. Dies stellte in vielen Fällen ein wesentliches Umwandlungshemmnis dar.

Mehr unter: [BStBK](#)

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- Empfehlungen der BStBK zur Reform des internationalen Steuerrechts

Aktuelle Gesetzgebung

- Erweiterung des Reverse-Charge-Systems auf Mobilfunkgeräte
- Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Wohngebäude-sanierung

Aktuelle Rechtsprechung

- Verpachtung eines Mandantenstamms
- Verlustabzug bei Körperschaften
- Aufwendungen bei Windkraftfonds

Verwaltung

- Entwurf eines BMF-Schreibens zur Überführung und Übertragung von Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG

Kurzinformation/Sonstiges

- BilMoG-Praxiskommentar in 2. Auflage erschienen

Kennen Sie den Gutachtendienst des DWS-Instituts?
Für weitere Informationen klicken Sie [hier](#)...

In eigener Sache

Themen

BSStBK veröffentlicht Empfehlungen zur Reform des Internationalen Steuerrechts

Die Bundessteuerberaterkammer (BSStBK) hat aktuelle Problemfelder des Internationalen Steuerrechts zusammengestellt und analysiert. Das Resultat sind die Empfehlungen zur Reform des Internationalen Steuerrechts, die beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2011 in München vorgestellt und veröffentlicht wurden.

Durch die zunehmende Globalisierung agiert auch der deutsche Mittelstand immer internationaler. Die internationalen Steuerfragen nehmen daher bei Steuerberatern zu. Das Themenspektrum der Reformempfehlungen der BSStBK zum Internationalen Steuerrecht reicht entsprechend von der DBA-Politik über Betriebsstättenprobleme bis hin zur Funktionsverlagerung.

Neben diesen, die Unternehmen betreffenden Fragestellungen, wird auch auf die Position von Privatpersonen eingegangen, die genauso an den Vorzügen des europäischen Binnenmarktes teilhaben sollen.

Mehr unter: www.bstbk.de/de/presse/publikationen.

Weitere Kurzinformationen

Steuerberater fordern Steuerentlastung durch Steuervereinfachung

In seiner Eröffnungsrede auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in München machte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BSStBK), Dr. Horst Vinken, die Position des Berufsstandes zum aktuellen Thema Steuervereinfachung deutlich:

„Wenn wir das Steuersystem vereinfachen, erhöhen wir die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Bürger in den Staat“, so Vinken. „Der Weg der Steuervereinfachung muss konsequent weiter gegangen werden. Die notwendige Haushaltskonsolidierung steht dem nicht entgegen. Die Politik sollte jetzt einen konkreten Zeitplan aufstellen, wann und wie weitere Schritte der Steuervereinfachung und Steuerentlastung erfolgen.“

Mehr unter: [BSStBK](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Erweiterung des Reverse-Charge-Systems auf Mobilfunkgeräte

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2011 dem Sechsten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen zugestimmt. Das Gesetz erweitert das in § 13b UStG vorgesehene Reverse-Charge-System (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) um eine weitere Fallgruppe. Ab dem 1. Juli 2011 fallen darunter auch Lieferungen von Mobilfunkgeräten und bestimmten Computerbauteilen. Deutschland macht mit dieser Regelung von einer Ermächtigung der EU Gebrauch. Die Regelung greift nur in den Fällen der Lieferung dieser Gegenstände, wenn der Rechnungsbetrag mindestens 5.000 € netto beträgt.

Mehr unter: [Bundesrat](#)

Steuerliche Förderung der Wohngebäudesanierung

Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2011 verschiedene Maßnahmen beschlossen, um die Energiewende voranzubringen. Mit dem Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, sollen zusätzliche Anreize gesetzt werden, um die in diesem Bereich vorhandenen erheblichen Potentiale zur Energie- und CO Einsparung zu mobilisieren. Der neue § 7e EStG-E hat zum Ziel, mit erhöhten Abset-

Weitere Kurzinformationen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen soll die InsO mit dem Ziel geändert werden, die Fortführung sanierungsfähiger Unternehmen zu erleichtern und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern.

Der noch nicht zahlungsunfähige Schuldner soll demnach unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, einen eigenen Insolvenzplan zu erarbeiten.

Als Nachweis hat der Schuldner dazu eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungs-

zungen für bestimmte Baumaßnahmen die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden zu erreichen. Steuerpflichtige, die ihre Gebäude insbesondere zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung einsetzen, haben nach dieser Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, derartige Aufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der erhöhten Absetzungen von jeweils 10 Prozent steuermindernd geltend zu machen. Mit der Herstellung des Gebäudes muss vor dem 1.1.1995 begonnen worden sein.

Das Gesetz soll zusammen mit anderen die Energiewende betreffenden Gesetzen im Schnellverfahren noch vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden.

Mehr unter: [Gesetzentwurf](#)

unfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Mehr unter: [Gesetzentwurf](#)

Steuervereinfachungsgesetz am 9. Juni 2011 vom Bundestag verabschiedet

Gegenüber dem Gesetzentwurf haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Der Bundesrat muss dem Gesetz am 8. Juli 2011 noch zustimmen.

Mehr unter: [Beschlussempfehlung](#)

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Sacheinlagenverbot bei einer Unternehmergesellschaft

Bisher war in Rechtsprechung und Lehre umstritten, ob bei einer Unternehmergesellschaft Sacheinlagen nach § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG auch dann ausgeschlossen sind, wenn durch die Einlage der Betrag des Mindeststammkapitals der normalen GmbH in Höhe von 25.000 € erreicht wird.

Der BGH hat dazu nun mit Beschluss vom 19. April 2011 (II ZB 25/10) entschieden, dass die Regelung des § 5a Abs. 5 GmbHG grundsätzlich auch bei Kapitalerhöhungen nach der Gründung der Unternehmergesellschaft gilt. Dem Wortlaut der Vorschrift lasse sich nicht entnehmen, dass die für die Unternehmergesellschaft geltenden Sonderregelungen nach § 5a Abs. 1 bis 4 GmbHG erst dann nicht mehr gelten sollen, wenn ein Stammkapital von mindestens 25.000 € bar eingezahlt und in das Handelsregister eingetragen worden sei. Die Auslegung, dass das Sacheinlagenverbot bereits für die die Mindeststammkapitalgrenze nach § 5 Abs. 1 GmbHG erreichende Kapitalerhöhung nicht mehr gilt, sei nach dem Sinn und Zweck von § 5a Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 GmbHG auch geboten.

Mehr unter: [BGH - II ZB 25/10](#)

GEZ-Gebühren für internetfähigen PC eines Freiberuflers

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 27. April 2011 entschieden, dass ein Freiberufler keine doppelten Rundfunkgebühren zahlen muss, wenn er einen internetfähigen Computer gewerblich nutzt und auf demselben Grundstück bereits ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält.

Nach Auffassung des Gerichts erfüllte der PC als Zweitgerät den Ausnahmetatbestand von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags. Eine Auslegung, wonach auch das Erstgerät ausschließlich der nicht-privaten Nutzung

Weitere Kurzinformationen

Die sog. Wertgebühr, die für die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskünfte erhoben wird, ist dem Grunde und der Höhe nach verfassungsgemäß

Die Gesetzesmaterialien lassen mithin erkennen, dass mit der Einführung der Gebührenpflicht zum einen der mit der Bearbeitung des Antrags auf verbindliche Auskunft verbundene besondere Verwaltungsaufwand abgegolten werden soll. Zum anderen soll damit der Vorteil abgeschöpft werden, den der Steuerpflichtige mit der Beantragung der verbindlichen Auskunft zu erreichen trachtet. Beide Gesichtspunkte sind laut BFH legitime Gebühreuzwecke, die geeignet sind, die Erhebung einer Auskunftsg Gebühr zu rechtfertigen.

Mehr unter: [BFH](#) vom 30.03.2011 I R 61/10

Ein Windpark besteht aus mehreren selbstständigen Wirtschaftsgütern, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer grundsätzlich einheitlich zu schätzen ist

Mehr unter: [BFH](#) vom 14.04.2011 IV R 46/09

Übertragung von Gesellschaftanteilen gegen Einräumung eines Gewinnbezugsrechts als AufLAGENSCHENKUNG

Mehr unter: [BFH](#) vom 13.04.2011 II R 27/09

zuzuordnen sein müsse, um den gewerblichen PC als gebührenbefreites Zweitgerät einzuordnen, ließe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen und entspräche nicht dem Grundsatz der Normklarheit. Der BayVGH hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Mehr unter: [BayVGH Az. 7 BV 10.443](#)

Verpachtung des Mandantenstamms einer Steuerberaterpraxis

Der BFH hat mit Beschluss vom 8. April 2011 (VIII B 116/10) entschieden, dass die Einnahmen, die ein Freiberufler aus der Verpachtung des Mandantenstamms seiner Einzelpraxis an eine von ihm beherrschte GmbH erzielt, der Gewerbesteuer unterliegen. Der BFH ging im vorliegenden Fall von einer freiberuflichen Betriebsaufspaltung aus. Offen ließ er jedoch, ob bereits die Verpachtung des Mandantenstammes für sich genommen, ohne Betriebsaufspaltung, stets zu gewerblichen Einkünften führen muss.

Mehr unter: [BFH vom 08.04.2011, VIII B 116/10](#)

Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG)

Mit Urteil vom 30. November 2010 (9 K 1842/10) hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass das Verbot des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG, in bestimmten Fällen nicht genutzte Verluste aus Vorjahren von Gewinnen abzuziehen, nur beschränkt gilt. Es erfasst den Verlustabzug von Gewinnen, die zeitlich nach einem schädlichen Beteiligungserwerb entstanden sind, aber – anders als die Finanzverwaltung meint – nicht auch den Verlustabzug von Gewinnen, die bereits bis zum Beteiligungserwerb erwirtschaftet worden sind. Gegen dieses Urteil ist zwischenzeitlich unter dem Az. I R 14/10 eine Revision vor dem BFH anhängig.

Mit Beschluss vom 4. April 2011 (2 K 33/10) hat das Finanzgericht Hamburg den § 8c KStG dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Nach Auffassung des Gerichts verstößt die Versagung der Verlustverrechnung im Fall eines Gesellschafterwechsels gegen den Gleichheitssatz und das in ihm begründete Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Mehr unter: [Finanzgericht Münster](#); [Finanzgericht Hamburg](#)

Aufwendungen in Zusammenhang mit einem Windkraftfonds

In dieser Entscheidung hat der BFH seine restriktive, zu Immobilienfonds entwickelte Rechtsprechung (zuletzt mit Urteilen vom 8. Mai 2001 (IX R 10/96) und 28. Juni 2001 (IV R 40/97) auch auf Windkraftfonds erstreckt. Danach stellen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Windkraftfonds Anschaffungskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter dar.

Mehr unter: [BFH](#) vom 14.04.2011
IV R 15/09

Keine Bindung der Finanzbehörde an unverbindliche Auskunft bei Änderung der Rechtslage

Mehr unter: [BFH](#) vom 30.03.2010
IX R 30/09

Unter den Begriff der „negativen Summen“ in § 2 Abs. 3 EStG i. d. F. des StEntlG 1999/2000/2002 fallen keine Verluste, die tatsächlich wirtschaftlich erzielt werden

Mehr unter: [BFH](#) vom 09.03.2011
IX R 72/04 und IX R 56/05

Keine fortdauernde Einkunftserzielungsabsicht bei der Veräußerung einer vermieteten Immobilie an eine die Vermietung fortsetzende – teilweise personenidentische – gewerblich geprägte KG

Mehr unter: [BFH](#) vom 09.03.2011
IX R 50/10

Ansprüche und Verpflichtungen einer Personenhandelsgesellschaft aus einer von ihr abgeschlossenen Lebensversicherung auf das Leben eines Angehörigen eines Gesellschafters können Betriebsvermögen sein

Mehr unter: [BFH](#) vom 03.03.2011
IV R 45/08

Erlass eines Berichtigungsbescheids in verjährter Zeit

Mehr unter: [BFH](#) vom 03.03.2011
III R 45/08

Kosten für einen Sprachkurs im Ausland können in der Regel nur anteilig als Werbungskosten abgezogen werden

Mehr unter: [BFH](#) vom 24.02.2011
VI R 12/10

In unvollständiger Rechnung unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer führt zur Umsatzsteuerschuld

Mehr unter: [BFH](#) vom 17.02.2011
V R 39/09

Verwaltung

Themen

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Überführung und Übertragung von Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG

Das BMF hat den Entwurf eines Schreibens zu § 6 Abs. 5 EStG veröffentlicht und Kammern und Verbände zur Stellungnahme aufgefordert.

In dem Entwurf wird zunächst der sachliche und persönliche Anwendungsbereich von § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 einerseits sowie § 6 Abs. 5 Satz 3 andererseits abgegrenzt. Im weiteren Verlauf wird auch zu dem Verhältnis des § 6 Abs. 5 EStG zu anderen Vorschriften und Vorgängen wie § 6 Abs. 3 EStG, Realteilung, Veräußerung oder Tausch Stellung genommen. Der Entwurf äußert sich außerdem u. a. zu den Zuständigkeiten der Finanzämter für die Feststellung, ob die dreijährige Sperrfrist eingehalten wurde.

Die Sperrfrist nach § 6 Abs. 5 Satz 4 soll dann nicht verletzt sein, wenn auf eine Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 eine weitere solche Übertragung folgt (Tz. 23). Bei einer „Kettenübertragung“, bei der ein Wirtschaftsgut erst vom Gesamthandsvermögen in ein Sonderbetriebsvermögen und dann von dort aus in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft übertragen wird, soll geprüft werden, ob die Gesamtplanrechtsprechung oder § 42 AO anzuwenden ist (Tz.19). Die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nach §§ 20, 24 UmwStG oder ein Formwechsel nach § 25 UmwStG wird immer als eine die Sperrfrist verletzende Veräußerung angesehen, auch wenn sie zu Buchwerten erfolgt (Tz.33).

In dem Entwurf wird außerdem, unter Verweis auf das BFH-Urteil vom 25. November 2009 (I R 72/08), die Verwaltungsauffassung bestätigt, dass die unmittelbare Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen den Gesamthandsvermögen von Schwestersonengesellschaften keinen Anwendungsfall des § 6 Abs. 5 darstellt. Die entgegengesetzte Auffassung des IV. Senats in seinem Beschluss vom 15. April 2010 (IV B 105/09) hat damit hier keinen Niederschlag gefunden. Die endgültige Entscheidung in dieser Rechtssache steht jedoch noch aus.

Mehr unter: [BMF vom 24.05.2011](#)

Weitere Kurzinformationen

Unternehmereigenschaft des geschäftsführenden Komplementärs einer Kommanditgesellschaft

Das BMF nimmt zu den Konsequenzen des BFH-Urteils vom 14. April 2010, Az. XI R 14/09, Stellung.

Mehr unter: [BMF vom 02.05.2011](#)

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bei Vermietung und Verpachtung

Das BMF nimmt mit Schreiben vom 16. Mai 2011 ausführlich Stellung zu der Ermittlung der Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. F Doppelbuchst. Aa EStG ab dem VZ 2009

Mehr unter: [BMF vom 16.05.2011](#)

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen

Mit Schreiben vom 16. Mai 2011 hat sich das BMF zur Anwendung des EuGH-Urteils vom 27. Januar 2011 geäußert.

Mehr unter: [BMF vom 16.05.2011](#)

Gemeinnützigkeit von Selbstversorgungseinrichtungen

Mehr unter: [BMF vom 12.04.2011](#)

Vorläufige Steuerfestsetzungen

Mehr unter: [BMF vom 11.05.2011](#)
[BMF vom 16.05.2011](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Neuaufgabe des BilMoG-Praxiskommentar

Die BStBK und der DStV haben ihren gemeinsamen Praxiskommentar zum BilMoG aktuell in 2. Auflage veröffentlicht. Diese geht insbesondere auf die Auswirkungen des BilMoG auf die Steuerbilanz ein, gibt Hintergrundinformationen zu der Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen und ist optimal geeignet für die vorausschauende Beratung im Hinblick auf die künft-

Weitere Kurzinformationen

Grünbuch zur Zukunft der Mehrwertsteuer

Die EU-Kommission hat ein Grünbuch vorgelegt, mit dem Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System gesucht werden, und die interessierten Kreise zur Stellungnahme aufgefordert.

tige E-Bilanz.

Am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Experten der beiden Spitzenorganisationen der Steuerberater unterstützen die Steuerberater mit diesem Kommentar dabei, das neue Bilanzrecht umzusetzen und in die tägliche Arbeit zu integrieren. Als unverzichtbare Begleiter ihrer Mandanten bei der Jahresabschlusserstellung stärken Steuerberater damit ihre Kernkompetenz.

(BilMoG-Praxiskommentar für Steuerberater, 2. Auflage, Mai 2011, ESV, ISBN 978-3-503-13017-7).

Mehr unter: Bestellung unter [DWS-Verlag](#)

Das Grünbuch befasst sich insbesondere mit der Behandlung von grenzüberschreitenden Umsätzen sowie anderen Kernfragen in Bezug auf die steuerliche Neutralität, den notwendigen Grad der Harmonisierung im Binnenmarkt und den Abbau von Bürokratie bei gleichzeitiger Sicherung der Mehrwertsteuereinnahmen für die Mitgliedstaaten.

Mehr unter: [Stellungnahme der BStBK](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Neue Seminarreihe zur E-Bilanz:

Die Bundessteuerberaterkammer bietet Halbtages-Seminare zum Thema „**E-Bilanz – Elektronische Bilanz für Mandanten effektiv erstellen**“ an.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, müssen Unternehmen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermitteln. Hierfür sind erhebliche Anpassungen in den Prozessen der Finanzbuchhaltung und der IT notwendig. Steuerberaterinnen und Steuerberater sind hierfür erste Ansprechpartner der Unternehmen. Im Seminar erhalten die Teilnehmer Informationen, wie sie ihre Mandanten effektiv bei der Umstellung auf die elektronische Steuererklärung begleiten können.

Die Referentin, Frau Professor Dr. Ursula Ley, StBin/WPIn aus Köln, ist Teilnehmerin am Pilotprojekt E-Bilanz des Bundesfinanzministeriums. Sie verfügt daher bereits über erste praktische Erfahrungen mit der E-Bilanz und wird die Seminarteilnehmer speziell über Problembereiche informieren und Lösungen aufzeigen.

Termin: Dienstag, 5. Juli 2011 von 08:30 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 18:30 Uhr
Preis: 195,00 Euro

Weitere Termine für das 2. Halbjahr 2011 sind in Vorbereitung.

Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

Das DWS-Institut lädt zur 44. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2011“ ein

Am 9. September 2011 findet in Wiesbaden die Auftaktveranstaltung zur diesjährigen Seminarreihe „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2011“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) statt.

Hochkarätige Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

Finanzierungs- und Kapitalmaßnahmen des Gesellschafters einer mittelständischen GmbH
Prof. Dr. jur. Eberhard Schlarb, StB, Bad Kreuznach

Gestaltungshinweise für Verträge in Familiengesellschaften – Zivil- und Steuerrecht
Dr. Frank Hannes, StB/RA/FA f. StR, Bonn

Brennpunkte bei der Nachfolge in Familienunternehmen im Lichte der Erbschaftsteuerrichtlinien 2011
Dipl.-Finanzw. OAR Wilfried Mannek, Kempen.

Die Veranstaltung findet auch in den folgenden Städten statt:

07.10.11	Nürnberg
11.10.11	Baden-Baden
19.10.11	Dortmund
18.11.11	Saarbrücken
22.11.11	Berlin
01.12.11	Hamburg.

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Neue Seminare:

Anforderungen und Nachweise im Umsatzsteuer-Recht

Referent: Dipl. Finanzwirt Otto Lembke

Veröffentlichung: 15. Mai 2011 | Spieldauer: 1 Std 57 Min

Die Umsatzsteuer (USt) gehört mit einem Aufkommen von rd. 177 Mrd. Euro im Jahr 2009 zu den wichtigsten Einnahmequellen Deutschlands. Es verwundert daher nicht, dass die Finanzverwaltung sich verstärkt der USt als Prüfungsschwerpunkt widmet. Daher wird die korrekte umsatzsteuerrechtliche Behandlung insbesondere von grenzüberschreitenden Sachverhalten immer bedeutender. Gerade die Rechtsprechungsentwicklung bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie deren verwaltungsmäßige Umsetzung haben erheblichen Einfluss auf die tägliche Exportabwicklung in den Unternehmen. Das Seminar gibt einen Überblick über die gesetzlichen Vorgaben, die Verwaltungsanweisungen und die Rechtsprechungsentwicklung in diesem Bereich.

Die GmbH & Co. KG in der Beratung Teil I: Gesellschaftsrecht

Referenten: Prof. Dr. Schäfer, StB / Prof. Dr. Schlarb, StB

Veröffentlichung: 15. Juni 2011 | Spieldauer: 2 Std

Die GmbH & Co KG ist in Deutschland eine beliebte Rechtsform. Sie bietet ein hohes Maß an Flexibilität und die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung und der Fremdorganschaft. Die GmbH & Co KG hat viele Vorteile einer Personengesellschaft, z.B. geringe Formvorschriften. Mit der GmbH & Co KG lassen sich vielfältige rechtliche Gestaltungen durchführen. Die zivil- und handelsrechtliche Behandlung der GmbH & Co KG wird systematisch dargestellt. Zu aktuellen und wichtigen zivil- und handelsrechtlichen Fragen werden Fälle und Gestaltungshinweise aus der Praxis aufgezeigt.

Mehr unter: www.dws-steuerberater-online.de

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

Neuerscheinungen:

Merkblatt

Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Berufsausbildungs- und Studienkosten

Stand: April 2011

(DIN A4, 4 Seiten, Art.-Nr. 1640)

Aufgrund aktueller BFH-Rechtsprechung wurde eine umfassende Neuauslegung der den Abzug von Berufsausbildungs- und Studienkosten beschränkenden Regelungen der §§ 12 Nr. 5 und 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG erforderlich. Das Merkblatt stellt umfassend die Grundlagen der steuerlichen Behandlung von Berufsausbildungs- und Studienkosten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Rechtslage dar.

Ideal für Ihre Mandanten – der **Flyer** zum Merkblatt: Er fasst das Wichtigste zu diesem Thema zusammen (Art.-Nr. 134).

Merkblatt

Neuregelung der Selbstanzeige - Stand: März 2011 (DIN A4, 8 Seiten, Art.-Nr. 623)

Am 3. Mai 2011 ist das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird die Selbstanzeige erheblich eingeschränkt. Die neue Regelung wirft zahlreiche Fragen und Probleme auf, die die Selbstanzeigenberatung massiv erschweren. Auch der 1. Strafsenat des BGH hat in seinem Beschluss vom 20. Mai 2010 nicht gerade zur Rechtssicherheit beigetragen. Das Merkblatt enthält eine umfassende Darstellung der Selbstanzeige unter Berücksichtigung der Neuregelung und der Rechtsprechung des BGH. Die Probleme werden aufgezeigt und Lösungsvorschläge für die Praxis angeboten.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Die Antragsteller erhalten umgehend ein entsprechendes Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung steuerrechtlicher Zweifelfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln,
Internet: www.otto-schmidt.de .

Kontakte

DWS-Institut | Gutachtendienst
Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler | StBin
Behrenstraße 42 | 10117 Berlin | oder
Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | info@dws-institut.de | www.dws-institut.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBIn
RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.
Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunftss- sowie Archivdienst an.